Begründung

zur 11. Änderung des Bebauungsplanes
STM 7 - Gelmer - der Stadt Münster

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes STM 7 - Gelmer - erstreckt sich auf die Grundstücke "Zur Eckernheide 33" - Gemarkung St. Mauritz, Flur 20, Flurstücke 290 und 291 - und hat zum Inhalt unter Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung die überbaubaren Grundstücksflächen neu festzusetzen. Die bisherige Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche war ausgerichtet auf die vorhandene Bausubstanz. Nach Beseitigung der Gebäude ist nunmehr vorgesehen, in Anlehnung an die Nachbarbebauung, durch Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, auf den o.a. Flurstücken vier freistehende Eigenheime errichten zu können.

Durch diese 11. Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, noch ist sie für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke von erheblicher Bedeutung, so daß nach dem Vorliegen der Zustimmung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG gegeben sind.

Durch die 11. Änderung werden weder bodenordnende Maßnahmen noch Kosten für die Stadt Münster ausgelöst.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 13. 12. 1978 beschlossenen 11. Änderung des Bebauungsplanes STM 7 - Gelmer -.

Münster, den 21. Dezember 1978

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

DER RAT DER STADT MÜNSTER